

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3137

vom 16. Dezember 1986

Gemeinde Wittinsburg, Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne "Hinterhag/Tempel/Hinterholz", "Oberdorf/Baumgarten/Unterdorf" und "Weihermatt/Schorenmatt/Bolzacker"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg hat am 3. Juni 1986 folgende Aenderungen von Bau- und Strassenlinienplänen [BSP] beschlossen:

- BSP "Hinterhag/Tempel/Hinterholz": Mutation Hinterholzring, Parzelle GB-Nr. 161, Plan Nr. 520/30 b vom 2. Mai 1986;
- BSP "Oberdorf/Baumgarten/Unterdorf": Mutation Hinterhagweg, Parzelle FR-Nr. 16.1, Plan Nr. 520/31 b vom 2. Mai 1986;
- BSP "Weihermatt/Schorenmatt/Bolzacker": Mutation Lachenstrasse, Parzelle GB-Nr. 526, Plan Nr. 520/32 b vom 2. Mai 1986.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 20. Juni bis 19. Juli 1986 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 19. Juni 1986 sowie durch Aushang im Anschlagkasten beim Milchhüsli bekanntgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 20. Juni 1986 [Poststempel] auf die Planaufgabe hingewiesen. Einsprachen wurden keine erhoben.

C. Mit Schreiben vom 19. September 1986 ersucht der Gemeinderat Wittinsburg um die regierungsrätliche Genehmigung der vorgenannten Bau- und Strassenlinienplan-Aenderungen. Für Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Bestimmungen wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Die zuständige kantonale Fachstelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] hat im Rahmen der Vorprüfung den vorliegenden Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne zugestimmt [Stellungnahme vom 13. Mai 1986]. Auch die abschliessende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat keine Beanstandungen materiell-rechtlicher Art ergeben, so dass auch in dieser Hinsicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg am 3. Juni 1986 beschlossenen Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne "Hinterhag/Tempel/Hinterholz", "Oberdorf/Baumgarten/Unterdorf" sowie "Weihermatt/Schorenmatt/Bolzacker" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 71/BSP/2/1 [Bau- und Strassenlinienplan "Hinterhag/Tempel/Hinterholz"], 71/BSP/3/1 [Bau- und Strassenlinienplan "Oberdorf/Baumgarten/Unterdorf"] und 71/BSP/4/1 [Bau- und Strassenlinienplan "Weihermatt/Schorenmatt/Bolzacker"] versehenen Exemplare der Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Meliorationsamt

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.